

Beschluss der Ratsleitung

vom 8. August.2022

KR.Nr. A 0124/2022 (KR)

Auftrag fraktionsübergreifend: Standesinitiative zu "Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub" (06.07.2022) Stellungnahme der Ratsleitung

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten: «Die Bundesgesetzgebung soll so angepasst werden, dass Frauen ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz zu verlieren.».

2. Begründung

In einem Bundesgerichtsurteil wurde entschieden, dass Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus dem Hauptberuf verlieren, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs ein politisches Amt ausüben.

Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, die nicht gefährdet werden dürfen.

Diese Auslegung des Bundesgerichtes ist jedoch nicht mehr zeitgemäss und entspricht in keiner Weise dem Ideal unseres politischen Milizsystems. Parlamentarische Arbeit wird kaum aus einem finanziellen Anreiz heraus geleistet, sondern als Beitrag zum Funktionieren unserer direkten Demokratie. Der Wählerauftrag und die Amtspflicht sind hier höher zu gewichten als versicherungstechnische Fragestellungen. Das Urteil schafft eine zusätzliche Hürde, um junge Frauen zu motivieren, in politischen Ämtern aktiv zu werden. Frauen und junge Menschen sind auf allen politischen Ebenen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert und die Bestrebungen der Parteien, dies zu ändern, werden mit diesem Urteil weiter erschwert. Um das politische Kräfteverhältnis nicht zu verschieben, müssten Parteien faktisch jungen Müttern einen Rücktritt vom politischen Amt nahelegen.

Die Einschränkungen, die sich aus dem Urteil ergeben, wirken sich auf kommunaler und kantonaler Ebene noch deutlich stärker aus, da hier die Entschädigung in keinem Fall als Haupterwerb dienen können. Der politische Betrieb ist entsprechend so organisiert, dass der Hauptberuf mit möglichst wenigen Einschränkungen weiter ausgeführt werden kann. Eine Teilnahme von jungen Müttern am parlamentarischen Betrieb beschränkt sich auf wenige Absenzen und gefährdet daher weder den arbeitsrechtlichen Mutterschutz noch das Kindeswohl.

Mit der geltenden Regelung gemäss Bundesrecht ist es für die Kantone und Gemeinden unmöglich, pragmatische individuelle Lösungen für junge Mütter zu finden. Daher fordern wir mit dieser Standesinitiative eine Anpassung der Bundesgesetzgebung, um diesen unbefriedigenden Zustand möglichst rasch zu beseitigen und damit unser Milizsystem zu stärken.

3. Stellungnahme der Ratsleitung

Das Anliegen des Auftrags steht in Zusammenhang mit der Ausübung des Kantonsratsmandats und damit einer ratseigenen Angelegenheit im Sinn von § 10 Absatz 1 Buchstabe d) des Kantonsratsgesetzes¹. Die Zuständigkeit für Beantwortung des Vorstosses liegt somit bei der Ratsleitung.

Wie die Urheberinnen und Urheber des Vorstosses richtig ausführen, geht es beim Vorstoss um eine bundesrechtliche Angelegenheit: Der Verlust des Anspruchs auf eine Mutterschaftsentschädigung aufgrund der Ausübung des Parlamentsmandats während des Mutterschaftsurlaubs ist durch geltendes Bundessozialversicherungsrecht bedingt, namentlich die Artikel 16d des Erwerbsersatzgesetzes² sowie Artikel 25 der Erwerbsersatzverordnung³. Hintergrund ist die Gleichsetzung der Parlamentstätigkeit mit dem (bundesrechtlichen) Begriff der Erwerbstätigkeit gemäss Erwerbsersatzgesetz, wie in einem jüngst ergangenen und zur Publikation vorgesehenen Urteil des Bundesgerichts bestätigt wird⁴. Insoweit besteht keine Möglichkeit, die Rechtslage mittels Anpassung von kantonalen Bestimmungen (z.B. Kantonsratsgesetz) zu verändern, weshalb die Standesinitiative vorliegend das adäquate Instrument ist, um dem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Inhaltlich hat sich die Ratsleitung vor Einreichung des Vorstosses, anlässlich der Sitzung vom 28. Juni 2022 mit der Thematik sowie den Konsequenzen des zuvor angesprochenen Bundesgerichtsurteils detailliert auseinandergesetzt. Unisono wird die derzeit geltende Rechtslage als stossend und problematisch in Bezug auf die kantonalen Teilnahmerechte und -pflichten gemäss Kantonsratsgesetz, die aufgrund von Bundessozialversicherungsrecht faktisch ausgehebelt werden, erachtet. Die Ratsleitung steht somit hinter dem Anliegen des vorliegenden Vorstosses und teilt die in der Begründung aufgeführten Gründe vollumfänglich. Das Anliegen ist berechtigt, dessen Erfüllung vordringlich.

Es stellt sich einzig die Frage, ob die Einreichung einer Standesinitiative im jetzigen Zeitpunkt und angesichts der Entwicklungen auf Bundesebene aus verfahrensökonomischer Sicht noch sinnvoll ist: In den letzten drei Jahren sind vier Kantone mit entsprechenden (nahezu gleichlautenden) Standesinitiativen auf Bundesebene vorstellig geworden, in der Zwischenzeit hat die vorbereitende Kommission allen Standesinitiativen Folge gegeben und die parlamentarische Beratung steht demnächst an⁵. Insoweit stellt sich die Frage nach dem Mehrwert einer weiteren Standesinitiative.

Wie die nachfolgenden Gründe zeigen, erweist sich eine Standesinitiative des Kantons Solothurn auch im jetzigen Zeitpunkt als hilfreich, um dem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen: Eine weitere Standesinitiative erhöht den Druck auf den Bundesgesetzgeber, die Rechtslage schnellstmöglich zu verändern. Dieser (politische) Druck ist notwendig, weil die Gefahr besteht, dass National- und Ständerat die Thematik «Mandatsausübung während des Mutterschaftsurlaubs» nur aus ihrer *bundesrechtlichen Optik* anschauen und die *kantonale Situation* unberücksichtigt bleibt.

Dies ist insofern problematisch, als die Auswirkungen der heutigen Rechtslage kantonale Parlamentarierinnen weitaus stärker treffen als Bundesparlamentarierinnen: Bei Bundesparlamentarierinnen betrifft der Verlust der Mutterschaftsentschädigung einen Erwerbsersatz eines *Neben*erwerbs, während es bei kantonalen Parlamentarierinnen um den Erwerbsersatz des *Haupt*erwerbs geht. Bundesparlamentarierinnen sind – neben ihrem Parlamentsmandat – entwe-

¹ Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (BGS 121.1)

² Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (EOG; SR 834.1)

³ Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004 (EOV; SR 834.11)

⁴ BGer 9C_469/2021 vom 8. März 2022

⁵ Standesinitiative 19.311 des Kantons Zug «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung» vom 4.9.2019; Standesinitiative 20.313 des Kantons Basel-Landschaft «Teilnahme an Parlamentsitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» vom 4.6.2020; Standesinitiative 20.323 des Kantons Luzern «Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub» vom 8.7.2020; Standesinitiative 21.311 des Kantons Basel-Stadt «Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs» vom 27.4.2021

der gar nicht oder nur in einem kleinen Teilzeitpensum erwerbstätig, während kantonale Parlamentarierinnen in der Regel in einem höheren Pensum erwerbstätig sind und diese berufliche Tätigkeit die Haupterwerbsquelle bildet. So können Bundesparlamentarierinnen ihre Existenz mit den Vergütungen aus der parlamentarischen Tätigkeit decken, während dies bei kantonalen Parlamentarierinnen nicht möglich ist.

Anders ausgedrückt ist somit die heutige Rechtslage – bzw. der Verlust der Mutterschaftsentschädigung für die neben dem Mandat ausgeübte Erwerbstätigkeit – für eine Bundesparlamentarierin – wenn auch unter gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten äusserst problematisch und anachronistisch – wirtschaftlich verkraftbar, währenddem dies bei Kantonalparlamentarierinnen nicht der Fall ist. Aus der Vergütung eines kantonalen Parlamentsmandats lässt sich der Lebensunterhalt nicht bestreiten. Für kantonale Parlamentarierinnen ist somit – im Unterschied zu Bundesparlamentarierinnen – der Erwerbssersatz für die berufliche Tätigkeit existenziell, weshalb die heutige Rechtslage faktisch einem Verbot der Mandatsausübung während dem Mutterschaftsurlaub gleichkommt.

Insoweit geht es beim vorliegenden Vorstoss – neben wichtigen und unerlässlichen gesellschaftspolitischen Anliegen – auch um gewichtige, spezifische *kantonale* Anliegen, die für den Kanton Solothurn mit sehr geringen Entschädigungen aus der parlamentarischen Tätigkeit⁶ und grosser Abhängigkeit der Parlamentarierinnen von einem Haupterwerb bzw. Erwerbssersatz von grosser Wichtigkeit sind. Wie Antworten auf frühere Vorstösse zeigen, wurden diese kantonalrechtlichen Besonderheiten in der bundesrechtlichen Debatte bisher zu wenig berücksichtigt⁷. Insoweit erscheint es unerlässlich, dass ein weiterer Kanton – insbesondere gerade nach dem jüngst ergangenen Bundesgerichtsentscheid – auf Bundesebene vorstellig wird und die *spezifische kantonale* Problematik in die Diskussion auf Bundesebene einbringt – und zwar unabhängig davon, dass die Diskussion bereits angestossen ist.

In diesem Sinne beantragt die Ratsleitung Erheblicherklärung des Auftrags, um so im Einvernehmen mit dem Regierungsrat dem Kantonsrat einen Entwurf zu einer Standesinitiative (Sachgeschäft) vorlegen zu können.

4. Antrag der Ratsleitung

Erheblicherklärung.

Im Namen der Ratsleitung



Nadine Vögeli
Kantonsratspräsidentin



Markus Ballmer
Ratssekretär

⁶ vgl. Ergebnisse aus der innerkantonalen Umfrage in Zusammenhang mit der Beantwortung der Interpellation aus dem Kanton Zug betreffend das Kantonsparlament und sein Milizsystem (Vorlage Nr. 3369.1 – 16862)

⁷ vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 27.2.2019 auf die Interpellation 18.4390 Arslan Sibel «Verlust der Mutterschaftsentschädigung bei der Teilnahme an Parlamentssitzungen»

Verteiler

Regierungsrat

Staatskanzlei

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat